

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus der Kulturstiftung Wesermarsch

Stiftungszwecke:

Förderung

- von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten Kunst und Kultur
- Erhaltung von Kulturwerten
- Künstlernachwuchs

Antragstellung:

Es können nur Projekte innerhalb des Landkreises Wesermarsch gefördert werden. Der Antragsteller muss einen Bezug zum Landkreis Wesermarsch haben.

Förderkriterien:

Allgemeines:

- Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein Eigenanteil.
- Die Förderung soll 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Es werden in der Regel nur Projekte mit einem Finanzvolumen von über 1.000 € gefördert.
- Vorgenannte Kriterien gelten nicht bei der Förderung von Künstlernachwuchs. Grundsätzlich gilt eine Altersbegrenzung von 27 Jahren.
- Es werden nur solche Projekte gefördert, die noch nicht begonnen und für die in der Regel noch keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen wurden.
- Eine Doppelförderung durch die Kulturstiftung Wesermarsch und andere kommunale Kulturstiftungen im Landkreis Wesermarsch ist nicht möglich.
- In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung des Landkreises hinzuweisen.

Gefördert werden können:

- Projekte, die bisher einmalig für die Wesermarsch sind und eine überregionale Ausstrahlung oder aber örtlich herausgehobene Bedeutung haben.
- Die zu erhaltenden Kulturwerte müssen ein wichtiges Zeugnis für die Entwicklung in der Wesermarsch darstellen.
- Künstlernachwuchs, der aufgrund seiner besonderen Begabung förderungswürdig ist, kann eine Zuwendung erhalten.

Antragsverfahren:

Anträge sind schriftlich bei der

Geschäftsstelle der Kulturstiftung
Fachdienst 40 Frau Foster
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

email: vera.foster@lkbra.de

einzureichen. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Das ausgefüllte Formblatt.
2. Projektbeschreibung bzw. zusätzlich bei der Förderung des Künstlernachwuchs der Nachweis der Förderungswürdigkeit.
3. Kosten- und Finanzierungsplan.

Bewilligungsverfahren:

Der Stiftungsvorstand der Kulturstiftung Wesermarsch entscheidet dreimal jährlich über die eingegangenen Anträge.

Antragsfristen sind:

31. März, 30. September und 31. Dezember

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

Bewirtschaftungsgrundsätze:

- Der Antragsteller ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten.
- Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen etc.) sind der Kulturstiftung mitzuteilen.
- Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektes unaufgefordert vorzulegen.
- Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt mit einem finanziellen Überschuss abgeschlossen wurde oder Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird.
- Die Stiftung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.